

RS Vwgh 1993/11/23 93/04/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1993

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §26 idF 1988/399;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/19 90/04/0020 3

Stammrechtssatz

Der bloße de-facto-Stillstand der Exekution durch zwei Gläubiger, ohne daß die Schuld zur Gänze getilgt ist, kann nicht als ein Sachverhalt gewertet werden, der eine positive Erwartung iSd § 26 GewO 1973 begründen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040001.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at